

BStGer BB.2025.16 vom 4. Juni 2025

Bundesstrafgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bstger_BB.2025.16

FR: TPF BB.2025.16 du 4 juin 2025

IT: TPF BB.2025.16 del 4 giugno 2025

Regeste

Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1

Bis heute leistete die Beschwerdeführerin dem Gericht keinen Kostenvorschuss (vgl. act. 6). Auf die Beschwerde vom 21. Februar 2025 ist daher androhungsgemäss nicht einzutreten (vgl. act. 2 und Art. 383 Abs. 2 StPO). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen können damit offen bleiben.

Die A. AG machte der BA ihre Eingabe («Strafklage») vom 18. März 2024 für die «Familie B.», wobei zwei Verwaltungsräte mit entsprechendem Nachnamen für die Gesellschaft zeichneten. Die A. AG erhob die Rechtsverzögerungsbeschwerde jedenfalls in eigenem Namen. Am 14. April 2025 zeigte D. dem Gericht den Entzug der Vollmacht der «Strafkläger» auf dem Papier der A. AG an. Dies ist vorliegend insoweit ohne Bedeutung, als die A. AG in eigenem Namen Beschwerde erhoben und sie es unterlassen hat, den von ihr geschuldeten Kostenvorschuss fristgerecht zu leisten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die beschwerdeführende A. AG kostenpflichtig (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und der A. AG aufzuerlegen.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.